



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Berufsbildenden Schulen

Bearbeitet von Herrn Hoops  
e-mail: guenther.hoops@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-  
7390

Hannover  
06.08.2015

## **Berufliche Qualifizierung junger Flüchtlinge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund aktueller Ereignisse anbei ein kurzer Hinweis zum Sachstand.

Grundsätzlich haben wir in Niedersachsen folgende Regelung:

1. schulpflichtige Jugendliche, die nicht ausbildungsreif sind, besuchen das schulische Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), hierzu zählt auch die BVJ-Sprachförderklasse.
2. Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind, besuchen eine berufsvorbereitende Maßnahme der Arbeitsverwaltung oder eine Maßnahme der Kommune, zum Beispiel einer Jugendwerkstatt.
3. Alle anderen Bildungsangebote der berufsbildenden Schulen können unabhängig von der Schulpflicht und vom Eintrittsalter besucht werden. Dies gilt ebenso für die Berufseinstiegsklasse, in der auch der Hauptschulabschluss erworben werden kann.

Auch ein fehlendes Zeugnis muss für die berufliche Weiterbildung der Flüchtlinge kein Hinderungsgrund sein. Junge Flüchtlinge bzw. Asylbewerber, die in ihrem Heimatland die Schule besucht haben aber keinen Schulabschluss nachweisen können, haben die Möglichkeit

- direkt eine duale Ausbildung zu beginnen oder
- die Berufseinstiegsklasse (BEK) zu besuchen, um dort den Hauptschulabschluss zu erwerben.

Für diese beiden Bildungsangebote gibt es keine formalen Zugangsvoraussetzungen.

Wird ein Bildungsangebot angestrebt, für das es verbindliche Eingangsvoraussetzungen gibt, diese aber nicht dokumentiert werden können, kann die aufnehmende Schule eigenverantwortlich eine Kenntnisprüfung durchführen. Im Rahmen dieser Kenntnisprüfung ist zu prüfen, ob die in einem anderen Land erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den für den jeweiligen Bildungsgang vorgeschriebenen Aufnahmevoraussetzungen gleichwertig sind (BB GVO §6.1)

Mit freundlichen Grüßen

I.A.